



Checkheft

Vorbereitung

auf die

Entlassung

Ein

Wegweiser in

die Freiheit

IMPRESSUM

Herausgeber: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen: 4450 -IV. 42

Mitwirkung: Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Justizvollzuges

Neuaufgabe Mai 2017

EIN WEGWEISER IN DIE FREIHEIT

Die vorliegende Informationsschrift wurde nach umfangreichen Recherchen aktualisiert und an die gesetzlichen Veränderungen angepasst. Sie kann ein hilfreicher und wertvoller Wegweiser in der Entlassungsvorbereitung sein.

Wir bitten alle Leserinnen und Leser dieser Broschüre, uns durch Anregungen in der weiteren Arbeit zu unterstützen, um so auch eine regelmäßige Aktualisierung des Checkheftes erzielen zu können.

Ihr Schreiben richten Sie bitte an folgende Anschrift:

**Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40**

40212 Düsseldorf

Inhalt

1. Allgemeines	6
2. CHECKLISTE bei Haftbeginn	7
3. CHECKLISTE Vorbereitung auf die ENTLASSUNG	8
4. Unterkunft sichern	9
4.1 Kosten der Unterkunft / Mietkostenübernahme/ Wohngeld	9
4.2 Wohnberechtigungsschein	9
5. PERSONALPAPIERE UND BESCHEINIGUNGEN	10
5.1 Meldebestätigung	10
5.2 Personalausweis	10
5.3 Geburtsurkunde	10
5.4 Steuer-Identifikationsnummer (früher Lohnsteuerkarte)	10
5.5 Sozialversicherungsnummer	11
5.6 Zeugnisse	11
6. Finanzielle Leistungen nach der Haftentlassung	12
6.1. Arbeitslosengeld (SGB III)	12
6.2. Arbeitslosengeld II (SGB II)	12
6.3. Sozialhilfe (SGB XII)	12
6.4 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	13
6.5. Rentenanspruch-Versicherungsverlauf	13
7. Girokonto	14
7.1. Pfändungsschutzkonto (P-Konto)	14
8. Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung	14
9. Krankenversicherung	15
10. Führerschein	15
11. Vollzugsöffnende Maßnahmen	16
11.1 Vollzugsöffnende Maßnahmen (§§ 53, 54 StVollzG NRW)	16
11.2 Entlassungsvorbereitung (§ 59 StVollzG NRW)	16
12. Entlassung, Schlussbericht (§ 60 StVollzG NRW)	17
13. Aussetzung des Strafrestes (§ 57 StGB)	18
14. Aussetzung des Restes der Jugendstrafe (§ 88 JGG)	19
15. Tätigkeit Am Entlassungstag	19
16. Zusammenarbeit mit dem Ambulanten Sozialen Dienst	20
16.1 Bewährungshilfe	20
16.2 Führungsaufsicht	20
17. Zurückstellung der Strafe (§ 35 BtMG)	21
17.1. Übergangsmangement Sucht	21
18. Besonderheiten bei ausländischen Gefangenen	22
19. ANSCHRIFTEN	23

20. Musterbriefe.....	24
Energieversorgungsunternehmen	25
Kündigung meines Vertrages	26
Abmelde- bzw. Meldebestätigung.....	27
Auskunft über Versicherungsverlauf.....	28
Allgemeiner Wohnberechtigungsschein.....	29
Mitteilung meiner Steueridentifikationsnummer	30
Ausstellung einer Geburtsurkunde	31
Antrag auf Einrichtung eines Girokontos	32
Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft zum "Girokonto für jedermann"	33
- Ablehnung einer Kontoführung -.....	33
Antrag auf Auskunftserteilung nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).....	34

1. ALLGEMEINES

Eine Inhaftierung bedeutet immer eine veränderte Situation Ihrer persönlichen Lebensumstände. Dies betrifft natürlich in erster Linie Sie, Ihre Angehörigen und Freunde.

Innerhalb jeder JVA gelten bestimmte Regeln. Es gibt unterschiedliche Ansprechpartner und Abläufe, an die Sie und auch Ihre Besucher sich halten müssen. Informationen darüber können Sie durch die Hausordnung, durch Gespräche mit den Anstaltsbediensteten sowie durch Aushänge auf Ihrer Abteilung erhalten.

Der Vollzug kann Sie schon zu Beginn der Inhaftierung bei Ihren Entlassungsvorbereitungen unterstützen.

Ihre Mitarbeit bei der inhaltlichen Ausgestaltung sowie die Teilnahme an den Behandlungsangeboten der Vollzugsanstalt ist letztendlich eine wesentliche Voraussetzung für eine gelungene Wiedereingliederung.

Allgemein gelten folgende Grundsätze:

- Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit den Vorbereitungen.
- Ordnen und vervollständigen Sie Ihre persönlichen Unterlagen.
- Machen Sie sich ein konkretes Bild von Ihren jetzigen und künftig zu erwarteten Lebensverhältnissen (Wohnort, Wohnung, Beruf, Schulden- und Vermögenssituation usw.).
- Überlegen Sie, in welchen Bereichen Sie Unterstützung benötigen. Fragen Sie innerhalb der JVA nach, wenn Sie nicht wissen, welche Hilfen Sie in Anspruch nehmen können oder wer Ihnen "draußen" helfen kann.

Checklisten und Musterbriefe stehen Ihnen zur Verfügung, die Ihnen eine Hilfestellung zu Beginn der Inhaftierung und im Hinblick auf die Entlassung bieten können.

Die Themenauswahl ist dabei an der allgemeinen Haftsituation orientiert. Die individuelle Lage eines jeden Einzelnen kann sie jedoch nicht erfassen. Insoweit soll das Checkheft als hilfreiche Anregung verstanden werden. Der Verweis auf andere Broschüren oder Schriften, auf Ansprechpartner und Anschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei Fragen, die in diesem Checkheft nicht umfassend genug beantwortet werden konnten, wenden Sie sich bitte an Ihre persönlichen Ansprechpartner innerhalb Ihrer JVA.

2. CHECKLISTE BEI HAFTBEGINN

Unterkunft

- Vermieter informieren/Antrag auf Fortzahlung der Miete stellen (Restverbüßungszeit nicht über 6 Monate)
- Energieversorger und Wasserversorger informieren und Herabsetzung des Abschlags beantragen.
- Postnachsendung sicherstellen
- Gebühreneinzugszentrale (GEZ) informieren und Kündigung veranlassen

Finanzen

- Arbeitgeber/Agentur für Arbeit/Jobcenter/Sozialamt informieren
- Unterhaltsberechtigte/Jugendamt informieren und ggfls. Herabsetzung des Kindesunterhaltes beantragen
- Bei laufendem Insolvenzverfahren sind Insolvenzverwalter, Insolvenzgericht und die Zahlstelle der JVA sofort zu informieren

Papiere

- Sicherstellung von Personalausweis, Krankenversicherungskarte, Sozialversicherungsausweis, Zeugnisse etc.

Sonstiges

- Krankenkasse informieren
- Bescheinigung über Mitglieds- und Versicherungszeiten der Krankenkasse beantragen
- Bestehende Verträge prüfen, ob eine Kündigung notwendig ist (Versicherungen, Banken, Versandhäuser, Auto, Handy, Abo`s etc.)

3. CHECKLISTE VORBEREITUNG AUF DIE ENTLASSUNG

Unterkunft

- Unterkunft vorbereiten: eigener Wohnraum/ Rückkehr zur Familie/ betreutes Wohnen
- Anmeldung am (zukünftigen) Wohnort
- Wohnberechtigungsschein beantragen
- Anmeldung beim Stromversorger/ Wasserversorger

Papiere

- Personalausweis besorgen
- Steuer-Identifikationsnummer (TIN) beantragen
- Sozialversicherungsnummer beantragen
- ggf. Zeugnisse etc. beschaffen

Arbeit/ Lebensunterhalt sichern

- Arbeitsstelle ist gesichert
- Anschrift bzw. Kontakt zur Agentur für Arbeit ist vorhanden bzw. zu besorgen
- Anschrift bzw. Kontakt zu JobCenter ist vorhanden bzw. besorgen
- Öffnungszeiten klären/Termine vereinbaren
- Lebensunterhalt sichern: ggf. Antrag auf ALG I bzw. ALG II vorbereiten
- Versicherungsverlauf/ ggf. Rentenanspruch klären
- Nachweise über frühere Arbeitsverhältnisse liegen vor oder sind zu besorgen

Finanzen

- Schufa - Auskunft
- Giro-/ (P) - Konto ist vorhanden bzw. anzulegen
- ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (GEZ): Anmeldung/ ggf. Antrag auf Gebührenbefreiung

Sonstiges

- Kontaktaufnahme zur früheren Krankenkasse wegen Versicherungspflicht
- Bei angestrebtem Neuerwerb des Führerscheins: Kontakt mit Straßenverkehrsamt aufnehmen, um Voraussetzungen zu klären

Kontaktpersonen

- Kontakt zur Bewährungshilfe Führungsaufsicht Beratungsstelle der Straffälligenhilfe herstellen
in: _____
- Kontakt zur Drogen- bzw. - Schuldnerberatungsstelle herstellen
in: _____
- Kontakt zu anderen Stellen (z. B. Jugendamt) herstellen.
Stelle: _____ in _____

4. UNTERKUNFT SICHERN

4.1 Kosten der Unterkunft / Mietkostenübernahme/ Wohngeld

Die Übernahme der Mietkosten für eine angemessene Wohnung nach Ihrer Entlassung kann durch die Leistungsstelle erfolgen, von der Sie auch die Regelleistungen erhalten. Dazu gehören Heizkosten und die Kosten für Kaltwasser und Abwasser. Was als angemessene Wohnung gilt, kann sich regional unterscheiden.

Auch die Wohnungsbeschaffungskosten sowie die Mietkaution können übernommen werden.

Wenn keine Mietübernahme durch das Jobcenter erfolgt, können Sie bei der örtlich zuständigen Wohngeldstelle einen Antrag auf Wohngeld stellen.

Bei einem eigenen Haus oder einer eigenen Wohnung können auch die Zinsen des Baukredites gezahlt werden, sofern der Wohnraum angemessen ist und selbst genutzt wird. Tilgungsraten werden nicht übernommen.

[Musterbrief](#)

4.2 Wohnberechtigungsschein

Um preisgünstigen Wohnraum anmieten zu können ist es sinnvoll, einen Antrag auf einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein zu stellen. Diesen Antrag können Sie an das Wohnungsamt am Wohnort nach der Entlassung oder am Ort der Justizvollzugsanstalt richten. Sie erhalten von dort die notwendigen Formulare und werden informiert, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind. Maßgeblich sind die Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Wird Ihrem Antrag stattgegeben, können Sie mit dem allgemeinen Wohnberechtigungsschein jede Wohnung in Nordrhein-Westfalen anmieten, für die ein solcher Schein notwendig ist. Der Schein hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

[Musterbrief](#)

5. PERSONALPAPIERE UND BESCHEINIGUNGEN

5.1 Meldebestätigung

Ihre Heimatgemeinde hat die Möglichkeit Sie von Amts wegen abzumelden (Melderegisterbereinigung). Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Vorbereitung der Haftentlassung (z.B. Beantragung eines Personalausweises) oder nach der Entlassung (z. B. bei der Anmietung von Wohnraum oder bei der Beantragung öffentlicher Leistungen) empfiehlt es sich, frühzeitig beim zuständigen Einwohnermeldeamt nachzufragen, ob Ihre bisherigen Meldeadresse noch gültig ist.

Seit dem 01.11.2015 gilt ein neues Meldegesetz in NRW.

Gem. § 27 BMG wird jeder Inhaftierte, der nicht polizeilich gemeldet und mehr als 3 Monate inhaftiert ist, über die JVA bei der Meldebehörde am Sitz der JVA gemeldet.

[Musterbrief](#)

5.2 Personalausweis

Wenn Ihr Bundespersonalausweis (BPA) abgelaufen oder verloren gegangen ist, können Sie einen neuen Ausweis beantragen. Zuständig für die Beantragung ist die Einwohnermeldebehörde, bei der Sie gemeldet sind. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Beantragung des BPA über keine Meldeadresse verfügen, ist das Einwohnermeldeamt am Ort der JVA zuständig.

Die Beantragung eines Personalausweises ist gebührenpflichtig und in der Regel nur durch persönliche Vorstellung beim Einwohnermeldeamt oder über die JVA möglich. Die zu entrichtende Gebühr kann auf Antrag vom Überbrückungsgeld freigegeben werden.

Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- 1 biometrisches Passbild
- Geburtsurkunde/ Heiratsurkunde
- der alte BPA bzw. bei Verlust eine Verlusterklärung

5.3 Geburtsurkunde

Eine Geburtsurkunde erhalten Sie vom Standesamt Ihres Geburtsortes. Geben Sie neben Ihrem Namen und Ihrem Geburtsdatum auch die Namen Ihrer Eltern an.

Fügen Sie dem Antrag eine Haftbescheinigung bei und bitten Sie um kostenfreie Zusendung.

[Musterbrief](#)

5.4 Steuer-Identifikationsnummer (früher Lohnsteuerkarte)

Die Steuer-Identifikationsnummer (TIN) ist eine bundeseinheitliche und dauerhafte Identifikationsnummer von in Deutschland gemeldeten Bürgern für Steuerzwecke.

Sollte Ihnen Ihre Identifikationsnummer nicht bekannt sein, können Sie diese postalisch beantragen oder per Internet beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) anfragen. Dabei ist es wichtig, dass sie eine Meldeadresse nachweisen können.

Musterbrief

Sie erhalten Ihre Identifikationsnummer per Post mitgeteilt. Eine telefonische Abfrage der Identifikationsnummer ist aus Datenschutzbestimmungen nicht möglich.

Adresse

Bundeszentralamt für Steuern, Referat ST II 3, 53221 Bonn

5.5 Sozialversicherungsnummer

Versicherte erhalten seit 2011 keinen Sozialversicherungsausweis mehr, sondern ein Schreiben des Rentenversicherungsträgers, worin die Sozialversicherungsnummer mitgeteilt wird.

Mit der Anmeldung bei der Sozialversicherung über den Arbeitgeber erhalten Sie als Berufseinsteiger erstmalig eine Sozialversicherungsnummer. Diese gilt dauerhaft. Waren Sie schon einmal versicherungspflichtig tätig, müssen Sie ihrem Arbeitgeber das Schreiben des Rentenversicherungsträgers mit der Versicherungsnummer vorlegen.

5.6 Zeugnisse

Zu einer vollständigen Bewerbung für einen Schul oder Arbeitsplatz gehören neben einem Anschreiben, Lebenslauf auch Zeugnisse und Bescheinigungen.

- Schulzeugnis
- Arbeits- oder Zwischenzeugnis
- Abschluss- bzw. Prüfungszeugnis
- Sonstige Leistungsnachweise
- Evtl. Gesundheitszeugnis

6. FINANZIELLE LEISTUNGEN NACH DER HAFTENTLASSUNG

Wenn Sie nach der Haftentlassung keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und Ihr Unterhalt nicht durch Angehörige sichergestellt ist, kann ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) I oder Sozialhilfe bestehen. Alle diese Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

6.1. Arbeitslosengeld (SGB III)

Das ALG I ist keine Sozialleistung.

Voraussetzungen:

- Sie melden sich arbeitslos
- Sie haben in den letzten 2 Jahren mind. 360 Tage versicherungspflichtig gearbeitet – auch in Haft
- Sie haben die Altersgrenze von 65 Jahren noch nicht erreicht und stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung

Zuständig für die Prüfung und Gewährung von ALG I ist die Agentur für Arbeit. Dort können Sie die genauen Voraussetzungen erfahren. Ein Antrag auf diese Leistung ist möglichst frühzeitig – 3 Monate – vor der Haftentlassung zu stellen.

Liegen keine Voraussetzungen für ALG I vor, kann ein Antrag auf die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung gestellt werden.

6.2. Arbeitslosengeld II (SGB II)

Das ALG II ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Voraussetzungen:

- Sie sind erwerbsfähig und hilfebedürftig
- Sie sind zwischen 15 und 65 Jahre alt
- Sie können mindestens 3 Stunden pro Tag arbeiten

Ziel ist die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die Aufnahme einer neuen Beschäftigung.

Zuständig ist das Jobcenter.

6.3. Sozialhilfe (SGB XII)

Sozialhilfe umfasst Leistungen für Menschen, die nicht erwerbsfähig oder wegen ihres Alters nicht in der Lage sind für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt beinhaltet Leistungen insbesondere für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Nach der Haftentlassung können Sie darüber hinaus weitere Unterstützung zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung beantragen (§68 SGB XII).

Einmalige Leistungen erhalten Sie nur für

- Erstausrüstung einer Wohnung
- Erstausrüstung von Bekleidung
- Mehrtägige Klassenfahrten

Sie erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt auch dann, wenn Sie nach der Haftentlassung in einer Einrichtung des Betreuten Wohnens untergebracht sind.

Sozialhilfe kann bei den kommunalen Sozialämtern beantragt werden. Dazu ist es notwendig alle Unterlagen vorzulegen, die Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (in der Regel der letzten 3 Monate) geben.

Diese Regelungen gelten auch für Ihre Angehörigen, wenn diese während Ihrer Inhaftierung in eine finanzielle Notlage geraten.

6.4 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Das neue Asylbewerberleistungsgesetz trat zum **01.03.2015** in Kraft.

Es regelt die Höhe und die Form von Leistungen von Asylbewerbern und Inhabern einer Duldung.

Vorgesehen sind Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Taschengeld, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

Zuständig ist die örtliche Sozial- und Ausländerbehörde.

6.5. Rentenanspruch-Versicherungsverlauf

Falls Sie schon versicherungspflichtig gearbeitet haben und Ihren Versicherungsverlauf und Ihre bisherigen Rentenansprüche sowie evtl. Fehlzeiten in Erfahrung bringen möchten, können Sie diese Daten bei der Deutschen Rentenversicherung anfordern.

Falls Ihr Versicherungsverlauf Fehlzeiten aufweist, sollten Sie Nachweise darüber erbringen, was Sie in dieser Zeit getan haben:

- Wenn Sie über das 16. Lebensjahr hinaus zur Schule gegangen sind, werden diese Schulzeiten auf Antrag als Anrechnungszeiten (z. Zt. nur bis maximal sieben Jahre) bewertet. Hierzu benötigen Sie eine Bescheinigung Ihrer Schule.
- Haben Sie in den Fehlzeiten gearbeitet (auch Zeiten der Berufsausbildung sind Versicherungszeiten) können Sie Ihren ehemaligen Arbeitgeber mit der Bitte um Bestätigung über ihr versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und die Höhe Ihres Verdienstes anschreiben.
- Zeiten der Arbeitslosigkeit kann Ihnen die Agentur für Arbeit bestätigen.
- Waren Sie inhaftiert und fehlen entsprechende Nachweise, können Sie sich in der JVA, aus der die Entlassung erfolgte, eine Haftbescheinigung und einen Entlassungsschein zuschicken lassen.

Nach Übersendung der Belege an die Deutsche Rentenversicherung kann Ihr Versicherungsverlauf bereinigt werden. Da sich spätere Rentenansprüche aus Ihrem Versicherungsverlauf ergeben, lohnt sich die Mühe.

Weitere Informationen zum Thema Sozialversicherung erhalten Sie bei

Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin.

[Musterbrief](#)

7. GIROKONTO

Jeder braucht ein Girokonto!

Gemäß § 31 Zahlungskontengesetz besteht grundsätzlich ein gesetzlicher Anspruch auf ein sog. Basiskonto. Ein Eröffnungsantrag ist auf der Seite bafin.de erhältlich.

Sollte Ihre Bank dies evtl. wegen eines negativen Schufa-Eintrages ablehnen, lassen Sie sich eine schriftliche Begründung der Ablehnung geben. Sie können sich damit an die Beschwerdestelle der Deutschen Kreditwirtschaft wenden.

[Musterbrief](#)

Adresse

Für die privaten Banken: Bundesverband deutscher Banken, Kundenbeschwerdestelle, Burgstraße 28, 10178 Berlin Tel.: 030/16 63 - 31 66	Für die Volksbanken und Raiffeisenbanken: Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR Schellingstraße 4, 10785 Berlin Tel.: 030/20 21 - 1639
Für die Sparkassen: Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin Tel.: 030/20 225 - 15 10	Für die öffentlichen Banken: Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Kundenbeschwerdestelle Postfach 11 02 72, 10832 Berlin

7.1. Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Bei drohenden Pfändungen ihres Girokontos, sollten Sie bei Ihrer Bank die Umwandlung in ein sogenanntes P-Konto (=Pfändungsschutzkonto) beantragen. Sie erhalten dort Zugriff auf den Teil Ihrer Einkünfte, die nicht pfändbar sind und können damit wirtschaften.

8. RUNDFUNK- UND FERNSEHGEBÜHRENBEFREIUNG

Zur Vermeidung von Problemen ist es erforderlich, jede die Gebühren betreffende Veränderung (z.B. Inhaftierung und damit verbunden die Abmeldung von Radio- und Fernsehgerät) der **ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (früher GEZ)** mitzuteilen und sich unter der bisherigen Teilnehmernummer abzumelden.

Gefangene, die während der Inhaftierung ein Radio- und/oder Fernsehgerät besitzen und sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden oder während der Inhaftierung über Einkommen „von außerhalb“ verfügen, sind verpflichtet, diese Geräte anzumelden.

Alle anderen Inhaftierten sind in der Regel über ein Sammelkonto der JVA von der Zahlung des **Rundfunkbeitrages** befreit.

Nach der Inhaftierung können Sie unter bestimmten Bedingungen von der Zahlung des Rundfunkbeitrages befreit werden. Das Antragsformular erhalten Sie bei Ihrer Stadtverwaltung. Ausgefüllt mit den erforderlichen Belegen senden Sie es an:

Adresse

**Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio
50656 Köln**

9. KRANKENVERSICHERUNG

Mit Beginn der Inhaftierung sollten Sie Ihre Krankenkasse informieren sowie um Zusendung einer Bescheinigung über die Mitglieds- und Versicherungszeiten bitten.

[Musterbrief](#)

Während der Inhaftierung unterliegen Sie nicht der Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung. Der Anspruch auf Leistungen ruht (SGB §16 Abs.1 Nr.4). Ihre ärztliche Versorgung ist durch die Justiz sichergestellt.

Die Zeit der Inhaftierung ist auch keine Ersatz- oder Ausfallzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung werden durch den Vollzug nicht abgeführt.

Nach der Haftentlassung unterliegen Sie wieder den Regelungen der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung. Danach soll jeder Bundesbürger gesetzlich oder privat krankenversichert sein. Insbesondere die gesetzlichen Krankenkassen sind verpflichtet jede Person aufzunehmen. Falls kein anderer Krankenschutz besteht, ist die Kasse zur Aufnahme verpflichtet, bei der die Versicherung zuletzt bestand.

Sollten Sie Arbeitslosengeld beziehen, können Sie sich die gesetzliche Krankenkasse selbst aussuchen.

Wer vor der Inhaftierung privat krankenversichert war und ohne Anspruch auf anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nach der Haftentlassung ist, wird in der privaten Krankenversicherung versicherungspflichtig.

http://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/jvv_db/jvv_pdf/Abt_IV/4524_20140410.pdf

10. FÜHRERSCHEIN

Wurde Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen, können Sie nach Ablauf der bestimmten Sperrfrist die Fahrerlaubnis neu beantragen. Zuständig ist das Straßenverkehrsamt Ihres letzten Hauptwohnsitzes. Waren Sie vor Ihrer Inhaftierung ohne festen Wohnsitz, ist das Straßenverkehrsamt am Ort der Justizvollzugsanstalt, in der Sie sich befinden, zuständig.

Vom zuständigen Straßenverkehrsamt erfahren Sie die näheren Einzelheiten und Voraussetzungen, die für eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis erforderlich sind.

11. VOLLZUGSÖFFNENDE MAßNAHMEN

Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen und der persönlichen Eignung können mit Ihrer Zustimmung vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden (§§ 53ff StVollzG NRW). Umfang und Ausgestaltung des Prüfverfahrens sind abhängig von dem Delikt. Die abschließende Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen wird nach Beratung in einer Vollzugskonferenz getroffen.

(Für Gefangene im Jugendstrafvollzug gelten die Bestimmungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW.)

Für Sicherungsverwahrte gilt das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz NRW.)

11.1 Vollzugsöffnende Maßnahmen (§§ 53, 54 StVollzG NRW)

Gemäß §53 Abs. 2 Nr. 1-4 StVollzG NRW kommen folgende vollzugsöffnende Maßnahmen in Betracht:

- Ausführung (die Anstalt unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten verlassen)
- Begleitausgang (die Anstalt in Begleitung einer geeigneten Person verlassen)
- Ausgang (die Anstalt ohne Aufsicht/ Begleitung verlassen)
- Außenbeschäftigung (unter Aufsicht)
- Freigang
- Langzeitausgang
 - Im Vollstreckungsjahr können bis zu 24 Tage Langzeitausgang gewährt werden. Im geschlossenen Vollzug müssen Sie sich mindestens sechs Monate in Haft befinden.

11.2 Entlassungsvorbereitung (§ 59 StVollzG NRW)

Gem. § 59 Abs. 2 Satz 1 StVollzG NRW kann in den letzten drei Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zusätzlich bis zu 10 Tage Langzeitausgang zur Vorbereitung auf die Entlassung gewährt werden. Gründe hierfür können beispielsweise Vorstellung beim Arbeitsgeber, Vermieter, Bewährungshelfer, bei einer Beratungsstelle für Haftentlassene an Ihrem Wohnort etc. sein.

Gem. §59 Abs. 2 Satz 2 kann Gefangenen, welche die Voraussetzungen des Freigangs erfüllen, innerhalb von neun Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden.

12. ENTLASSUNG, SCHLUSSBERICHT (§ 60 STVOLLZG NRW)

Jeder Inhaftierte erhält zum Zeitpunkt seiner Entlassung einen Schlussbericht in standardisierter Form. Dieser enthält Angaben über die Art und Ergebnisse der angebotenen und durchgeführten Maßnahmen sowie Angaben über den fortbestehenden Förderbedarf und Empfehlungen zur Wahrnehmung von Angeboten und Leistungen Dritter.

Bei angeordneter Bewährungs- oder Führungsaufsicht wird eine Ausfertigung des Berichtes dem ambulanten sozialen Dienst zugeleitet.

Mit Zustimmung des Gefangenen erhalten auch weitere an der Entlassung Beteiligte eine Ausfertigung.

13. AUSSETZUNG DES STRAFRESTES (§ 57 STGB)

Die Strafvollstreckungskammer kann einen Teil der zu verbüßenden Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- 2/3 der Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind.
- bei positiver Sozialprognose eine vorzeitige Haftentlassung, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann und
- Sie mit einer Bewährungsentslassung einverstanden sind.

Bei Erstinhaftierten, die eine Freiheitsstrafe zwischen ein und zwei Jahren verbüßen, erfolgt gem. § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB die Erstprüfung zur Bewährungsentslassung bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe.

Das Prüfverfahren zur Frage der vorzeitigen Haftentlassung zum 2/3-Zeitpunkt bzw. zur Halbstrafe bei Erstinhaftierten mit einer Freiheitsstrafe von ein bis zwei Jahren erfolgt von Amts wegen.

Darüber hinaus kann eine Halbstrafenentlassung gem. § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB in Betracht kommen, wenn besondere Umstände in Tat, Persönlichkeit und Entwicklung vorliegen. Eine solche Prüfung erfolgt nicht automatisch, sie muss beantragt werden.

Die Entscheidung über eine vorzeitige Haftentlassung trifft die Strafvollstreckungskammer am Landgericht, in dessen Bezirk sich die JVA befindet. Zur Entscheidungsfindung werden Stellungnahmen der zuständigen Staatsanwaltschaft, der Justizvollzugsanstalt und gegebenenfalls ein externes Gutachten angefordert. Zudem wird der Richter der Strafvollstreckungskammer Sie anhören.

Im Falle einer positiven Entscheidung wird der verbleibende Strafreist zur Bewährung ausgesetzt. Die Strafvollstreckungskammer kann Sie der Aufsicht der Bewährungshilfe unterstellen sowie Weisungen und Auflagen zur Ausgestaltung der Bewährungszeit aussprechen. Die Bewährungszeit dauert bis zu 5 Jahre.

Ein Verstoß gegen die Bewährungsauflagen kann dazu führen, dass die Bewährung widerrufen wird und der ausgesetzte Strafreist verbüßt werden muss.

Nach erfolgreichem Ablauf der festgesetzten Bewährungszeit wird der ausgesetzte Strafreist erlassen.

14. AUSSETZUNG DES RESTES DER JUGENDSTRAFE (§ 88 JGG)

Der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter kann die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn mindestens

- 6 Monate Jugendstrafe und
- ein Drittel der Jugendstrafe verbüßt sind und
- Ihre Sozialprognose günstig erscheint, so dass eine vorzeitige Haftentlassung, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.

Ein Antrag auf vorzeitige Entlassung ist an den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zu richten.

Dieser wird zur Entscheidungsfindung Stellungnahmen der zuständigen Staatsanwaltschaft, der Justizvollzugsanstalt und gegebenenfalls ein externes Gutachten anfordern. Zudem wird der Vollstreckungsleiter Sie in der Regel persönlich anhören.

15. TÄTIGKEIT AM ENTLASSUNGSTAG

- Falls keine Unterkunft vorhanden ist, Amt für Wohnungsnotfälle aufsuchen wegen der Zuweisung von Wohnraum
- Anmeldung beim Einwohnermeldeamt
- Agentur für Arbeit/Jobcenter persönlich aufsuchen
- Krankenversicherung sicher stellen

16. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM AMBULANTEN SOZIALEN DIENST

Die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht werden vom ambulanten Sozialen Dienst (ASD) der Justiz in Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

16.1 Bewährungshilfe

Der ASD wird frühzeitig durch die JVA über eine mögliche vorzeitige Entlassung informiert. In diesem Rahmen werden Ihre persönliche Situation sowie begonnene und notwendige Maßnahmen an den für Sie zuständigen ASD übermittelt.

Wenn Sie vorzeitig aus der Strafhaft entlassen werden, entscheidet die Strafvollstreckungskammer bzw. Jugendrichter, ob Sie unter Aufsicht der Bewährungshilfe gestellt werden.

Der gesetzliche Auftrag der Bewährungshilfe besteht u.a. darin, Ihnen helfend und betreuend zur Seite zu stehen, aber auch dem Gericht regelmäßig über Ihre Entwicklung und die Einhaltung der Weisungen zu berichten.

16.2 Führungsaufsicht

Führungsaufsicht tritt in der Regel nach vollständiger Verbüßung einer mind. zweijährigen Freiheitsstrafe (FS) bzw. Gesamtfreiheitsstrafe (GFS) oder einer FS oder GFS von mind. einem Jahr wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein.

Die Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Führungsaufsichtsstellen haben weitergehende Rechte:

- Anhörungen,
- Überwachung der Weisungen in besonderen Fällen,
- Auskunftspflicht aller Behörden
- Stellen eines Strafantrages bei Verstoß gegen Weisungen.

Die Dauer der Führungsaufsicht beträgt zwei bis fünf Jahre; sie kann nachträglich verkürzt oder verlängert werden.

Bei einer Strafaussetzung zur Bewährung während einer bestehenden Führungsaufsicht endet diese nicht vor Ablauf der Bewährungszeit.

Diese Regelungen gelten auch für Jugendliche und Heranwachsende.

17. ZURÜCKSTELLUNG DER STRAFE (§ 35 BTMG)

Wenn Sie betäubungsmittelabhängig sind und Ihre Straftat im Zusammenhang mit der Suchtmittelabhängigkeit steht, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb des Vollzuges, eine Langzeit- Drogenentwöhnungsbehandlung vorzubereiten.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- die Straftat/ Straftaten steht/ stehen in Zusammenhang mit der Betäubungsmittelabhängigkeit
- der noch zu verbüßende Strafrest Ihrer Freiheitsstrafe beträgt nicht mehr als zwei Jahre
- bei mehreren Freiheitsstrafen übersteigt der noch zu verbüßende Rest in keiner Einzelstrafe zwei Jahre, die Gesamtzeit der Inhaftierung ist dabei unerheblich
- Vorlage einer Kostenzusage zur Durchführung der Therapie und ggf. einer Entgiftung
- Aufnahmezusage einer Therapieeinrichtung, Zurückstellung der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. des Vollstreckungsleiters bei Jugendstrafen gem. § 35 BtMG ("Therapie statt Strafe").

17.1. Übergangsmanagement Sucht

Falls Sie nach der Haftentlassung einen Wohnortwechsel außerhalb der Kommune in der die Justizvollzugsanstalt liegt planen und gleichzeitig eine verlässliche Anbindung an die dortige Suchthilfe anstreben, haben Sie die Möglichkeit auf das „Übergangsmanagement Sucht“ zurück zu greifen. Hier erhalten Sie Hilfestellung in den Bereichen Wohnen, Integration in Arbeit, medizinische Weiterbehandlung, einschließlich psychosozialer Betreuung im Rahmen der Substitution.

Diesbezügliche Informationen erhalten Sie beim Sozialdienst oder der Suchtberatung der JVA.

18. BESONDERHEITEN BEI AUSLÄNDISCHEN GEFANGENEN

Mit Ihrem Einverständnis wird Ihre Botschaft/ Konsulat von der Inhaftierung benachrichtigt. Dort können Sie Informationen und Beratungsangebote erfragen. Einige Landesvertretungen betreuen ihre Staatsangehörigen darüber hinaus in den Haftanstalten.

Zur Entwicklung einer vollzuglichen Perspektive und zur Umsetzung von Behandlungsmaßnahmen, ist eine frühzeitige Klärung der ausländerrechtlichen Situation erforderlich.

Eine durch die Ausländerbehörde angedrohte Ausweisung/ Abschiebung kann sich auf Ihre Haftsituation dahingehend auswirken, dass z.B. keine Kostenübernahme für eine Therapie erfolgt oder dass Sie an vollzugsinternen Behandlungsangeboten nur eingeschränkt teilnehmen können.

Im Rahmen der Prüfung der Verlegung in den offenen Vollzug bzw. der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen erfolgt bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Anfrage, ob ein Ausweisungsverfahren anhängig bzw. bereits abgeschlossen ist.

Sofern Sie eine Abschiebung in Ihr Herkunftsland anstreben, sollten Sie sich frühzeitig mit der Ausländerbehörde sowie der zuständigen Staatsanwaltschaft in Verbindung setzen. Die Staatsanwaltschaft kann nach den Vorgaben des § 456 a StPO, frühestens ab dem Halbstrafentersin, von der weiteren Strafvollstreckung absehen.

Bei Bürgern der europäischen Union ist eine Überstellung in das Heimatland zur Vollstreckung der Strafe auch ohne Ihre Zustimmung möglich.

19. ANSCHRIFTEN

Die nachfolgenden Anschriften erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Justizvollzugsbeauftragter

Prof. Dr. Kubink ist als Justizvollzugsbeauftragter Ansprechpartner für die Belange aller am Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen Beteiligten. In Angelegenheiten des Justizvollzuges kann sich jeder mit Beschwerden, Anregungen, Beobachtungen und Hinweisen unmittelbar an ihn wenden. Er wirkt an einem an den Menschenrechten und den sozial- und rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteten Justizvollzug mit. Gegenüber dem Justizministerium hat er beratende Funktionen.

Die Adresse lautet:

Rochusstraße 360

50827 Köln

Telefon: 0221 80138-46

Telefax: 0221 80138-48

20. MUSTERBRIEFE

Vorname

Name

Straße

Hs.Nr.

PLZ

Ort

Zur Zeit JVA

Datum:

An das
ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN

- Kündigung meines Vertrages
 Herabsetzung des monatlichen Abschlags

Kundennummer:

Anlage

Haftbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem befinde ich mich in Haft in der JVA .

- Ich habe beim zuständigen Amt die Fortzahlung der Miete beantragt und bitte Sie, meine monatlichen Abschläge auf den geringsten Beitrag herabzusetzen.
- Die Wohnung wurde aufgrund der Inhaftierung zum aufgelöst und deshalb kündige ich das Vertragsverhältnis.

Raum für zusätzliche Bemerkungen und Informationen

In Erwartung Ihrer Antwort danke ich Ihnen bereits vorab für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname

Name

Straße

Hs.Nr.

PLZ

Ort

Zur Zeit JVA

Datum:

An

KÜNDIGUNG MEINES VERTRAGES

Vertragsnr.:

Anlage

Haftbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

um weiteren Zahlungsaufforderungen entgegen zu treten, kündige ich zum sofortigen Zeitpunkt den o.a. Vertrag, da ich mich derzeit in Haft befinde.

Ich bitte um Zusendung einer Kündigungsbestätigung.

Raum für zusätzliche Bemerkungen und Informationen
--

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname

Name

Straße

Hs.Nr.

PLZ

Ort

Zur Zeit JVA

Datum:

An das
Einwohnermeldeamt

ABMELDE- BZW. MELDEBESTÄTIGUNG

Anlage(n):
Haftbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte um kostenlose Zusendung einer

Abmeldebestätigung bzw.

Meldebestätigung für die nachfolgende Anschrift:

Name	Vorname	Geb.Dat.
Anschrift		

Mit freundlichen Grüßen

Vorname

Name

Straße

Hs.Nr.

PLZ

Ort

Zur Zeit JVA

Datum:

Deutsche Rentenversicherung Bund

10704 Berlin

AUSKUNFT ÜBER VERSICHERUNGSVERLAUF

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Auskunft hinsichtlich meiner gespeicherten Daten zum
Versicherungsverlauf.

Meine persönlichen Daten lauten wie folgt:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Versicherungsnummer	

Mit freundlichen Grüßen

Vorname

Name

Straße

Hs.Nr.

PLZ

Ort

Zur Zeit JVA

Datum:

An das
Wohnungsamt

ALLGEMEINER WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

Anlage(n):
Haftbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie, mir ein Formular zur Beantragung eines Allgemeinen Wohnberechtigungsscheins zuzusenden.

Dieser soll für mich und Personen ausgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname

Name

Straße

Hs.Nr.

PLZ

Ort

Zur Zeit JVA

Datum:

Bundeszentralamt für Finanzen
An der Kuppe 1
53225 Bonn

MITTEILUNG MEINER STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um Mitteilung meiner Steueridentifikationsnummer.
Meine persönlichen Daten lauten wie folgt:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Meldeadresse	

Mit freundlichen Grüßen

Vorname

Name

Straße

Hs.Nr.

PLZ

Ort

Zur Zeit JVA

Datum:

An das
Standesamt

AUSSTELLUNG EINER GEBURTSURKUNDE

Anlage(n):
Haftbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um kostenlose Ausstellung einer Geburtsurkunde.

Meine persönlichen Daten lauten wie folgt:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Eltern: Vater	Mutter

Mit freundlichen Grüßen

Vorname

Name

Straße

Hs.Nr.

PLZ

Ort

Zur Zeit JVA

Datum:

An die
Sparkasse / Bank

ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINES GIROKONTOS

Anlage: Kopie des Personalausweises

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich bei Ihnen die Eröffnung eines Girokontos.

Raum für zusätzliche Bemerkungen und Informationen

- Ich beantrage, dass Konto auf Guthabenbasis zu führen.
- Ich beabsichtige, dass Konto als P-Konto zu führen.
- Aufgrund meiner Haftsituation ist es mir nicht möglich, persönlich bei Ihnen zu erscheinen.
-

In der Hoffnung auf ein zukünftiges Vertragsverhältnis verbleibe ich mit der Bitte um einen schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname

Name

Straße

Hs.Nr.

PLZ

Ort

Zur Zeit JVA

Datum:

Kundenbeschwerdestelle:

**EMPFEHLUNG DER DEUTSCHEN KREDITWIRTSCHAFT ZUM "GIROKONTO FÜR JEDERMANN"
- ABLEHNUNG EINER KONTOFÜHRUNG -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der

(Name und Anschrift der/des Bank/Kreditinstitutes)

(Zweigstelle/Filiale)

wurde mir am

die

Einrichtung

Fortführung

eines „Girokontos für jedermann“ verwehrt.

Als Grund wurde benannt: _____

Kopien aller relevanten Unterlagen habe ich diesem Schreiben - sofern vorhanden - als Anlage beigefügt.

Ich bitte um Überprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname

Name

Straße

Hs.Nr.

PLZ

Ort

Zur Zeit JVA

Datum:

SCHUFA Holding AG
Postfach 10 25 66
44725 Bochum

ANTRAG AUF AUSKUNFTSERTEILUNG NACH § 34 BUNDESDATENSCHUTZGESETZ (BDSG)

Anlage:
Haftbescheinigung, Kopie Personalausweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie, mir schriftlich zu folgenden Punkten Auskunft zu erteilen:

Die bei Ihnen über mich gespeicherten personenbezogenen Daten, die Herkunft meiner Daten, den oder die Empfänger (bitte mit Namen und Adresse), an die Sie meine Daten übermittelt haben, meine aktuellen Wahrscheinlichkeitswerte (Scorewerte) und die zu meiner Person innerhalb der letzten zwölf Monate übermittelten Scorewerte, eine individuelle und einzelfallbezogene Erklärung meiner Scorewerte.

Mir ist bekannt, dass Sie bei schriftlichen Anträgen auf Auskunftsgewährung eine Kopie des Personalausweises anfordern dürfen, um meine Identität zu überprüfen. Eine entsprechende Kopie habe ich beigelegt. Da nur die Angaben zu Name, Anschrift und Geburtsdatum für eine Identitätsprüfung erforderlich sind, habe ich die restlichen Angaben geschwärzt.

Ich habe unter folgenden Anschriften gewohnt:

Nr.	Gewohnt von ... bis ...	Anschrift
1		
2		
3		
4		

Raum für zusätzliche Bemerkungen und Informationen

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen